

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### Vorbemerkung:

Für alle Lieferungen und Leistungen von MOGEMA gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. MOGEMA widerspricht der Einbeziehung hiervon abweichender Vertragsbedingungen des Kunden. Abweichende Bedingungen bedürfen um Wirksamkeit zu entfalten einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung, welche nur von dem Geschäftsführer abgegeben werden kann.

### I. Angebot:

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur annähernd massgebend soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich MOGEMA Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen vom Kunden Dritten nicht zugänglich gemacht werden. MOGEMA ist verpflichtet, vom Kunden ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### II. Anpassung:

Werden MOGEMA nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder –bereitschaft des Kunden entstehen lassen, hat MOGEMA das Recht, Vorauszahlung oder Banksicherheit der gesamten Auftragssumme zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rückabwicklung gemäss § 325 BGB erfolgt. MOGEMA hat das Recht, sämtliche Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

### III. Umfang und Inhalt:

Für den Umfang und den Inhalt des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung von MOGEMA massgeblich. Im Falle eines Angebots von MOGEMA mit zeitlicher Befristung und Auftragserteilung durch den Kunden innerhalb dieser Frist, gilt der Inhalt des Angebotes, falls bei Ausführungsbeginn noch keine Auftragsbestätigung vorliegen sollte. Zusicherung von Eigenschaften, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführer von MOGEMA. Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes bleiben MOGEMA vorbehalten, soweit der Vertragsgegenstand hierdurch nicht grundlegend geändert wird, durch die Änderung für den Kunden kein Verwendungs-nachteil entsteht und der Kunde eine Änderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

### IV. Preise und Zahlung:

- Die Preise gelten ab Werk, ausschliesslich Verpackung. Abweichungen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Verpflichtet sich MOGEMA zur Verpackung und Lieferung, gelten die jeweiligen diesbezüglichen Kosten zum Zeitpunkt der Auslieferung.
- Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Sollte nichts anderes vertraglich vereinbart sein ist der Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungsdatum fällig. Verzug tritt ohne Mahnung ein, entspr. den gesetzlichen Bestimmungen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Zahlung ist nicht gegeben. Eine Aufrechnung durch den Kunden gegen eine fällige Rechnung von MOGEMA ist nur möglich mit rechtskräftig festgestellten oder von dem Geschäftsführer von MOGEMA ausdrücklich und schriftlich anerkannten Forderungen.
- Der Verzugszins wird gemäss § 288 BGB vereinbart mit 8% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontüberleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998. Weiterer Verzugs-schaden gegen konkreten Einzelnachweis bleibt vorbehalten.
- Schecks und Wechsel werden nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung mit dem Geschäftsführer von MOGEMA angenommen. Die Zahlung erfolgt hierbei erfüllungshalber. Die Bezahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Scheck- oder Wechselbetrag endgültig gutgeschrieben ist. Die Kosten dieser Zahlungsmittel, auch soweit sie ausschliesslich bei MOGEMA entstehen, trägt der Kunde.
- Bis zur vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungen besteht hinsichtlich weiterer Aufträge des Kunden und hieraus resultierender Lieferverpflichtungen von MOGEMA ein Zurückbehaltungsrecht für MOGEMA. Das Zurückbehaltungsrecht ist von MOGEMA schriftlich anzuzeigen. Im Zeitraum des wirksam ausgeübten Zurückbehaltungsrechts eintretende rechtliche oder wirtschaftliche Veränderungen, welche Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben, hat der Kunde zu vertreten.
- Zahlungen sind ausschliesslich an MOGEMA, auf ein von MOGEMA benanntes Bankkonto oder an einen von den Geschäftsführern von MOGEMA ausdrücklich und schriftlich benannten Bevollmächtigten zu leisten.

### V. Lieferzeit:

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb des Willens von MOGEMA liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Vertragsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern auftreten.

- Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von MOGEMA mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. MOGEMA ist jedoch auch berechtigt, aus Schadensminderungsgründen dem Kunden zur Abnahme eine Frist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf anderweitig über den fertiggestellten Vertragsgegenstand zu verfügen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, einen etwaigen Mindererlös als Schaden zu ersetzen und auf Verlangen von MOGEMA den Vertragsgegenstand nach erneuter Herstellung binnen angemessener Frist abzunehmen.

### VI. Abnahme und Gefahrenübergang

- Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand abzunehmen, bei in Teilen hergestellt- und lieferbaren Werken auch in Teilen.
- Der Vertragsgegenstand oder selbständige Teile hiervon gelten als abgenommen, wenn MOGEMA zum Abruf oder zur Abholung in verzugsbegründender Weise aufgefordert oder Versandbereitschaft zweimal mit ausreichender Frist ebenfalls in verzugsbegründender Form mitgeteilt hat oder bei Lieferung durch MOGEMA durch Übergabeangebot der Kunde in Annahmeverzug ist.
- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MOGEMA noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch MOGEMA gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen sonstige versicherbaren Risiken versichert.
- Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über; jedoch ist MOGEMA verpflichtet, den vom Kunden gewünschten Versicherungsschutz herzustellen.
- Angelieferte Vertragsgegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte gemäss VIII. abzunehmen.
- Teillieferungen sind zulässig.

### VII. Eigentumsvorbehalt:

- MOGEMA behält sich der Eigentum am Vertragsgegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von MOGEMA gegen den Kunden aus laufender Geschäftsverbindung einschliesslich künftiger entstehender Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von MOGEMA in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MOGEMA zur Rücknahme des Vertragsgegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch MOGEMA liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies MOGEMA ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde MOGEMA umgehend schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu bewirken, MOGEMA eine Abschrift des Pfändungs- oder Polizeiprotokolls zu übersenden und vor allem den Vertragsgegenstand und das Eigentumsrecht von MOGEMA sichernde Massnahmen unverzüglich einzuleiten.
- Der Kunde ist berechtigt, über den Vertragsgegenstand im Rahmen ordnungsgemässer Geschäftsführung seinerseits mit Eigentumsvorbehalt zu verfügen. Der hier vereinbarte Eigentumsvorbehalt für MOGEMA erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Vertragsgegenstandes entstehenden Erzeugnissen zu deren vollem Wert. In diesem Falle setzt sich der Eigentumsvorbehalt von MOGEMA im Ganzen oder anteilmässig am Wert des verarbeiteten Vertragsgegenstandes fort. Der Kunde tritt jedoch MOGEMA bereits hiermit alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterverfügung gegen seine Abnehmer oder berechnigte Dritte entstehen, und zwar gleichgültig, ob über das Vorbehaltsgut ohne oder nach Weiterverarbeitung verfügt wird. Dies gilt auch bei Ansprüchen gegenüber Dritten infolge Beschädigung oder Untergang (Haftpflicht- oder Schadenersatzanspruch). MOGEMA nimmt die Abtretung hiermit an. MOGEMA ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde jedoch auch nach dieser Abtretung weiterhin ermächtigt. Der Kunde ist jedoch nicht befugt, seine Forderungen anderweitig abzutreten (Banksicherheit, Factoring), es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Abtretungsempfängers begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von MOGEMA solange unmittelbar an MOGEMA zu bewirken, als noch Forderungen von MOGEMA gegenüber dem Kunden bestehen. Die Befugnis von MOGEMA, diese Forderungen nach Offenlegung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MOGEMA verpflichtet sich, solange der Kunde seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die Abtretung nicht offenzulegen und die Forderungen des Kunden gegenüber Dritten nicht einzuziehen. MOGEMA kann verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazu gehörigen Unterlagen herausgibt. Wird über den Vertragsgegenstand zusammen mit anderen Gegenständen, die MOGEMA nicht gehören verfügt, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Dritten in Höhe des zwischen MOGEMA und dem Kunden vereinbarten Vergütungen als abgetreten

